



**Bekanntmachung der Neufassung
der Satzung über den Stellplatzbedarf für den Wohnungs- und Eigenheimbau
(Stellplatzbedarfssatzung)
Vom 01. Februar 1996**

Aufgrund des § 2 Abs. 2 der Satzung der Stadt Stein zur 2. Änderung der Satzung über den Stellplatzbedarf für den Wohnungs- und Eigenheimbau (Stellplatzbedarfssatzung) vom 08. Januar 1996 (Amtsblatt der Stadt Stein Nr. 2/1996) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über den Stellplatzbedarf für den Wohnungs- und Eigenheimbau (Stellplatzbedarfssatzung) in der vom 18. Januar 1996 an geltenden Fassung bekanntgemacht:

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. die Satzung der Stadt Stein zur Änderung der Stellplatzbedarfssatzung vom 20. April 1993 (Amtsblatt der Stadt Stein vom 06. Mai 1993)
2. die Satzung der Stadt Stein zur 2. Änderung der Stellplatzbedarfssatzung vom 08. Januar 1996 (Amtsblatt der Stadt Stein Nr. 2/1996 vom 17. Januar 1996)
3. die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1994

Stein, den 01. Februar 1996

STADT STEIN

i.V.

Bernhard Gottbehüt
Zweiter Bürgermeister

**Satzung
über den Stellplatzbedarf für den Wohnungs- und Eigenheimbau (Stellplatzbedarfssatzung) in der
Fassung der Bekanntmachung
vom 01. Februar 1996**

§ 1

Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Stein.
- 2) Stellplätze im Sinne dieser Satzung sind Stellplätze, Garagen und Carports im Sinne des Art. 58 Abs. 1 BayBO.
- 3) Diese Satzung gilt für deren Nachweis gemäß Art. 58 BayBO sowie für die Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 59 BayBO.
- 4) Diese Satzung gilt sowohl für Neubauten als auch für Wohnungen, die durch Nutzungsänderung oder Erweiterung entstehen.
- 5) Maßgeblich für die Berechnung der Wohnfläche ist die Berechnung nach DIN 283.

§ 2

Anzahl der erforderlichen Stellplätze

- 1) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze im Wohnungs- und Eigenheimbau wird wie folgt festgelegt:

1.1 Wohnungsbau

- a) Je Wohnung unter 50 qm Wohnfläche: 1,0 Stellplätze
- b) Je Wohnung unter 90 qm Wohnfläche: 1,5 Stellplätze
- c) Je Wohnung über 90 qm Wohnfläche: 2,0 Stellplätze

1.2 Einfamilienhaus (ohne Berücksichtigung der Wohnfläche) 2,0 Stellplätze

Einfamilienhäuser sind freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser, nicht Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung. Für letztere gilt § 2 Abs. 1 Nr. 1.1 entsprechend.

- 2) Wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis der Bedarfsberechnung nach § 2 im Mißverhältnis zum Bedarf steht, sind mehr Stellplätze nachzuweisen. Dies ist insbesondere bei Wohnheimbauten oder kombinierten Wohn- und Geschäftshäusern der Fall.

§ 3 Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen

- 1) Stellplätze sind aus Gründen des Ortsbildes im Vorgartenbereich nicht zulässig.
- 2) Stellplätze und Zufahrten sind nur teilweise oder mit wasserdurchlässigen Belägen, wie rasenverfugtes Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, etc. zu befestigen.

Ausnahmen hiervon sind nur aus Gründen des Grundwasserschutzes zulässig.

- 3) Die Stellplatz- und Zufahrtsflächen sind zu entwässern.

Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

- 4) Die auf dem Grundstück nachzuweisenden Stellplätze sind über eine gemeinsame Zu- bzw. Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

Die Zufahrtsbreite darf nicht mehr als 5,0 m betragen.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen nach Art. 77 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Stein erteilt werden.

§ 5

Werden in einem Bebauungsplan von dieser Satzung abweichende Bestimmungen getroffen, so sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes maßgebend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung über den Stellplatzbedarf für den Wohnungs- und Eigenheimbau (Stellplatzbedarfssatzung) in der ursprünglichen Fassung vom 23. Februar 1990 (Bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Fürth vom 06. April 1990).

Die Satzung zur Änderung der Stellplatzbedarfssatzung vom 20. April 1993 wurde im Amtsblatt der Stadt Stein vom 06. Mai 1993 bekanntgemacht.

Die Satzung der Stadt Stein zur 2. Änderung der Satzung über den Stellplatzbedarf für den Wohnungs- und Eigenheimbau (Stellplatzbedarfssatzung) vom 08. Januar 1996 wurde im Amtsblatt der Stadt Stein Nr. 2/96 vom 17. Januar 1996 bekanntgemacht.